



Die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie: Notwendiger Verbraucherschutz oder Zäsur des Haftungsrechts?

Als der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) im Juli 1985 die erste Produkthaftungsrichtlinie¹ vorlegte, war die Welt noch eine andere: Wer ein neues TV-Gerät brauchte, ging zum örtlichen Elektronikfachhändler und hatte dort die Wahl zwischen den neuesten Röhrenfernsehern von Grundig und Telefunken aus heimischer Produktion. Im Hintergrund lief der neue Dauerbrenner „You’re My Heart, You’re My Soul“ von Modern Talking.

Nicht nur musikalisch hat sich in den vergangenen fast 40 Jahren vieles verändert: Was und wie wir einkaufen, unterlag in der Zwischenzeit einem tiefgreifenden Wandel. Heute bestellen wir über das Internet. Statt Röhrenfernseher (deren technische Funktionsweise vergleichsweise einfach zu verstehen war) gibt es nun 4K UHD und OLED-Heimkinosysteme. Die Produktvielfalt hat ebenso zugenommen wie die Produktkomplexität.

Doch ob die Regelungen der europäischen Produkthaftung heute ebenso überholt sind wie die Hits von Modern Talking, darüber scheiden sich die Geister. Braucht es angesichts der Marktveränderungen für Konsumgüter eine neue Produkthaftungsrichtlinie?

1. Die Geplante Reform der Produkthaftung

Diese Frage stellte sich die EU-Kommission und ließ im Jahr 2018 die bestehenden Grundsätze der gemeinschaftlichen Produkthaftung bewerten. Auf Grundlage der Ergebnisse kam sie zu dem Schluss, dass es zwar keiner Revolution des Produkthaftungsrechts, aber einer Anpassung der Regelungen an neue Entwicklungen und einer Beseitigung von Mängeln bedarf. Ein zentraler Befund war, dass die Produkthaftungsrichtlinie in ihrer bisherigen Form nicht explizit digitale Produkte (wie Software) abdecke. Entsprechend sind die formale Aufnahme digitaler Produkte unter das Dach der gesetzlichen Produkthaftung, die Qualifizierung von mangelnder Cybersicherheit als Fehlerhaftigkeit des Produkts und die Ausweitung des Schadensbegriffs auf Datenverluste ein (sehr umstrittener)

Bestandteil des Entwurfs der neuen Produkthaftungsrichtlinie².

An dieser Stelle soll jedoch weniger auf den „digitalen Teil“ des Richtlinienentwurfs ein Blick geworfen, als vielmehr den geplanten Neuerungen Beachtung geschenkt werden, die auch die Hersteller und Händler klassischer, also (mindestens teilweise) analoger Produkte betrifft – und damit das Gros der für den Verbraucher produzierenden Industrie.

2. Vielfältige Haftungsverschärfungen

Der Entwurf der neuen Richtlinie (kurz: ProdHaftRL-E) ist in vier Kapitel unterteilt. Sprengstoff auch für Unternehmen abseits der Software-Industrie bietet insbesondere das Kapitel II (Besondere Bestimmungen über die Haftung für fehlerhafte Produkte). Ziel der Neuregelungen im Bereich der Haftungsregeln ist eine Stärkung der Geschädigtenrechte in den Bereichen Beweisführung und Umfang der Haftung. Einige der zentralen Punkte stellen wir im Folgenden dar.

¹ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 28. September 2022